



LANDRATSAMT

BAD TÖLZ - WOLFRATSHAUSEN

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen | Postfach 1360 | D-83633 Bad Tölz

Gegen Empfangsbestätigung

Firma
WGV Recycling GmbH
z.Hd. Herrn Angermann
Quarzbichl 12
82547 Eurasburg

Beate Engesser-Schwarz

Untere Immissionsschutzbehörde

Telefon: [08041] 505-308

Telefax: [08041] 505-138

E-Mail: beate.engesser-schwarz@lra-toelz.de

Hausanschrift siehe unten links.
Sie finden mich in Zimmer 2.074

Unser Zeichen (bitte stets angeben) Ihr Zeichen
35-171-4.1 Eng
22-IA 2011/0221

Ihr Schreiben vom
03.07.2013

Bad Tölz, den
19.08.2013

Immissionsschutzrecht;

Firma WGV Recycling GmbH, Quarzbichl 12, 82547 Eurasburg – Wesentliche Änderung der Bioabfallbehandlungsanlage um eine Vergärungsstufe gem. § 16 BImSchG

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
- 1 Mappe Formulare (Baubeginnsanzeige etc.)

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der WGV Recycling GmbH wird nach Maßgabe nachfolgender Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Bioabfallbehandlungsanlage um eine Vergärungsstufe (Biogasanlage) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1689, Gemarkung Eurasburg erteilt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt

- a) die baurechtliche Genehmigung sowie
 - b) die Zulassung einer Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften (Art. 6 Abs. 3 BayBO) für die Abstandsflächenüberlagerung zwischen BHKW-Container und Entwässerungshalle gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO
- ein.

Hausanschrift:
Prof.-Max-Lange-Platz 1
D-83646 Bad Tölz

Telefon
[08041] 505-0
www.lra-toelz.de
info@lra-toelz.de

Sparkasse Bad Tölz-Wolfratshausen
BLZ 700 543 06
Kto. 166 sowie Kto. 1461
IBAN: DE07700543060000000166
BIC: BYLADEMIWOR

Raiffeisenbank Tölzer Land eG
BLZ 701 695 71
Kto: III 5 III
IBAN: DE0770169571000115111
BIC: GENODEFIDTZ

Sie ergeht im Übrigen unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

2. Antragsunterlagen

Der Genehmigung nach Nr. 1 dieses Bescheides liegen die folgenden Antragsunterlagen nach Maßgabe der von den Gutachtern vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- 2.1 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 02.07.2013
- 2.2 Allgemeine Angaben zum Vorhaben vom 04.07.2013
- 2.3 Angaben zu Standort und Umgebung der Anlage vom 01.07.2013
- 2.4 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung vom 06.08.2013 mit
Medienliste (Stand 23.05.2013) (3 Seiten)
Ausrüstungsliste (Stand 11.06.2013) (3 Seiten)
Verfahrensfließbild (Stand 02.05.2013)
R & I – Fließbild Biogasreinigung (Stand 03.09.2009)
Technische Datenblätter für BHKW-Motor, Generator und Niedertemperaturfackel
- 2.5 Angaben zur Abfallwirtschaft vom 01.07.2013
- 2.6 Angaben zur Luftreinhaltung vom 01.07.2013
- 2.7 Angaben zum Lärm- und Erschütterungsschutz vom 01.07.2013
- 2.8 Angaben zur Energieeffizienz vom 01.07.2013
- 2.9 Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung 01.07.2013
- 2.10 Angaben zur Betriebseinstellung vom 01.07.2013
- 2.11 Angaben zur Anlagensicherheit vom 01.07.2013
- 2.12 Angaben zur Landwirtschaft / Düngemittelrecht vom 01.07.2013
- 2.13 Angaben zur Hygiene / Veterinärrecht vom 01.07.2013
- 2.14 Angaben zum Gewässerschutz vom 01.07.2013 mit Übersichtsplan mit Darstellung der Rückhalteflächen
- 2.15 Angaben zum Arbeitsschutz vom 01.07.2013
- 2.16 Landschaftspflegerischer Begleitplan vom Büro U-Plan, Königsdorf vom Juni 2013
- 2.17 Antrag auf Baugenehmigung vom 01.07.2013 mit Rotrevision und Kriterienkataloge für Presswassertank, Fermenter und Entwässerungsgebäude sowie
Baubeschreibung mit Auflistung der Gebäudeklassen
- 2.18 Lageplan M 1:1000 (Stand 03.06.2013)
- 2.19 Lageplan M 1:500 mit Abstandsflächen (Stand 15.07.2013)
- 2.20 Plan Leckageerkennungssystem
- 2.21 Aufstellungsplan M 1:100 (Stand 14.06.2013)
- 2.22 Gesamtlayout M 1:200 (Stand 14.06.2013) mit Rotrevision vom 19.08.2013
- 2.23 Ansichten M:100 (Stand 24.05.2013)
- 2.24 Schnitt Presswassertank M 1:200 (Stand 24.05.2013)
- 2.25 Schnitt B-B, Grundriss Ebene 1, M 1:200 (Stand 27.05.2013)
- 2.26 Schnitt 1-1, 2-2, M 1:200 (Stand 27.05.2013)
- 2.27 Prozess- und Massenfließbild (Stand 29.06.2013)
- 2.28 Wasserschema
- 2.29 Schalltechnische Stellungnahme zum aktuellen Planungsstand vom Büro Müller-BBM, Nr. M83 809/02 vom 27.06.2013

- 2.30 Schalltechnisches Gutachten vom Büro Müller-BBM, Nr. M83 809/1 vom 15.02.2011
- 2.31 Gutachtliche Stellungnahme zum Gutachten Luftreinhalte, Abfallwirtschaft, effizienter Energieeinsatz sowie zur Störfallverordnung von Müller-BBM, Bericht Nr. M91 194/02 vom 12.08.2013
- 2.32 Schornsteinhöhenberechnung nach Nr. 5.5 TA Luft von Müller-BBM, Bericht Nr. M91 194/03 vom 13.08.2013
- 2.33 Gutachten Lufthygienische Untersuchung, Anwendbarkeit der 12. BImSchV, Abfallwirtschaft und Energienutzung von Müller-BBM, Bericht Nr. M91 194/1 vom 09.02.2011
- 2.34 Geruchsgutachten vom Büro Barth & Bitter GmbH, Projekt-Nr. 10 150 vom 09.02.2011

Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in Nr. 1 dieses Bescheides genehmigte Maßnahme behandeln und nicht in Widerspruch zu den Bestimmungen der nachfolgenden Nr. 3 stehen.

Die Unterlagen Nr. 2.2, 2.4, 2.5, 2.9, 2.14, 2.17, 2.17 und 2.19 bis 2.34 sind mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 19.08.2013 versehen, sie sind Bestandteil dieses Bescheides.

3. Nebenbestimmungen

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Änderungen, die sich durch Auflagen ergeben, sind zu berücksichtigen.

Folgende Anlagedaten liegen zugrunde:

Einsatzstoffe	tägliche Durchsatzleistung (maximal)
Bioabfall	54 t
Grünabfall	14 t
hochbelastete Abwässer (intern)	3 t

erzeugte Rohgasmenge an Biogas	2.886.260 m ³ /a
--------------------------------	-----------------------------

Motor	Typ	Elektrische Leistung	Feuerungswärmeleistung
Gasmotor	MWM	800 kW	2.000 kW

	Fassungsvermögen
Fermenter	1.630 m ³
Presswasserspeicher	5.000 m ³
Gasspeicher	2.200 m ³

- 3.1.2 In einer Betriebsanweisung ist festzulegen, dass bei In- und Außerbetriebnahme der Behälter kein zusätzliches Gasvolumen entstehen kann, das zu einer Überschreitung eines Lagervolumens von 10.000 kg Biogas (Mengenschwelle nach Anhang I Nr. 8 Spalte 4 der 12. BImSchV) führt.

- 3.1.3 Die produzierte elektrische Leistung ist fortlaufend messtechnisch zu erfassen und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen vorzulegen.
- 3.1.4 **Vor Inbetriebnahme** der Vergärungsstufe sind dem Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen die Änderungen an der bestehenden Abluftreinigungsanlage nach § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den entsprechenden Planunterlagen (Beschreibung, Datenblätter, Fließbildschema etc.) in 5-facher Ausfertigung anzuzeigen.
- 3.1.5 Der Beginn und ggf. eine Einstellung des Betriebes ist dem Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen **schriftlich vorher anzuzeigen**.

3.2 Immissionsschutz

3.2.1 Lärmschutz

3.2.1.1 Das schalltechnische Gutachten der Fa. Müller-BBM vom 15.02.2011, Bericht-Nr. M83809/1, sowie die gutachtliche Ergänzung vom 27.06.2013, Notiz-Nr. M83809/02 sind Bestandteile der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

3.2.1.2 Die Beurteilungspegel aller vom geänderten Betrieb der Wertstoffsortier- und Kompostieranlage einschließlich der neuen Vergärungsstufe und des zurechenbaren Fahrverkehrs dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten auf Fl.-Nr. 1612/3, Gemarkung Beuerberg (Quarzbichl 5) und Fl.-Nr. 1626, Gemarkung Beuerberg (Schwaig 1) folgende um 6 dB reduzierte Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

tagsüber (6:00 - 22:00 Uhr) 54 dB(A)
nachts (22:00 - 6:00 Uhr) 39 dB(A)

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen tagsüber 90 dB(A) und nachts 65 dB(A) nicht überschreiten.

Anmerkung: Die um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte gewährleisten, dass die Anlage nicht maßgeblich zur Lärmbelastung gemäß Ziffer 3.2.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beiträgt und somit auch keine Untersuchung der Vorbelastung durch andere Anlagen erforderlich ist.

3.2.1.3 Die Beurteilung der Schallimmissionen ist entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 durchzuführen.

3.2.1.4 Die Außenbauteile des BHKW-Containers müssen mindestens folgende bewertete Bauschalldämmmaße R'_w aufweisen:

Wände und Dach: 38 dB
Tor: 38 dB

3.2.1.5 Die Außenbauteile der Entwässerungshalle müssen mindestens folgendes bewertete Bauschalldämmmaß aufweisen:

Fassaden und Dach: 40 dB

- 3.2.1.6 Der Motor ist schwingungsentkoppelt vom Container aufzustellen. Ebenso müssen zwischen den angeschlossenen Leitungen, z. B. Abgasleitung, und dem Container elastische Entkoppelungen angebracht werden. Sonstige Körperschall erzeugenden Anlagenteile (Ventilatoren, Verdichter etc.) sind von Luftschall abstrahlenden Bauteilen grundsätzlich elastisch zu entkoppeln.
- 3.2.1.7 Die Anlagenteile dürfen folgende Schalleistungspegel L_{WA} nicht überschreiten:
- | | |
|---------------------------------|-----------------------|
| Abgaskamin BHKW-Motor: | 83 dB(A) |
| Zuluftöffnungen BHKW-Container: | 80 dB(A) in der Summe |
| Abluftöffnungen BHKW-Container: | 80 dB(A) in der Summe |
| Notkühler: | 85 dB(A) |
| Antriebe Fermenter: | 85 dB(A) in der Summe |
| Gasverdichter: | 85 dB(A) |
- 3.2.1.8 Zur Einhaltung der o. g. Schalleistungspegel sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- In die Abgasableitung des BHKW-Motors ist ein auf die Zündfrequenz des BHKW-Motors abgestimmter Reflexions- und Absorptionsschalldämpfer einzubauen.
 - Die Zu- und Abluftöffnungen des BHKW-Containers sind mit ausreichend dimensionierten Kulissenschalldämpfern auszurüsten.
 - Die Fermenterantriebe müssen geräuscharm sein oder ggf. gekapselt werden.
- 3.2.1.9 Beim Betrieb des BHKW-Motors ist das Tor des BHKW-Containers geschlossen zu halten.
- 3.2.1.10 Die Anlieferung der Einsatzstoffe und sonstiger Fahrverkehr sowie der Betrieb von Radladern, Häckslern, Umsetzmaschinen und Siebmaschinen darf nur tagsüber in der Zeit von 6:00 - 22:00 Uhr stattfinden

3.2.2 Luftreinhaltung – Allgemeines

- 3.2.2.1 Das Gutachten der Fa. Müller-BBM zur Luftreinhaltung, zur Anwendbarkeit der 12. BImSchV, zur Abfallwirtschaft und zur Energienutzung vom 09.02.2011, Bericht-Nr. M91194/1 sowie die gutachtlichen Ergänzungen vom 12.08.2013, Notiz-Nr. M91194/02 und vom 13.08.2013, Bericht-Nr. M91194/03 (Schornsteinhöhenberechnung) sind Bestandteile der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
- 3.2.2.2 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke zu befestigen. Die befestigten Flächen sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Staubaufwirbelungen sind zu vermeiden.
- 3.2.2.3 Fahrwege und Betriebsflächen sind so zu gestalten, dass anfallendes Oberflächen- und Sickerwasser fachgerecht verwertet bzw. versickert wird.
- 3.2.2.4 Es ist sicherzustellen, dass das zur Ausbringung auf landwirtschaftliche Nutzflächen vorgesehene Substrat ausreichend ausgekühlt ist.

3.2.3 Luftreinhaltung - Anlieferung, Lagerung und Aufbereitung der Substrate

- 3.2.3.1 Staubende Stoffe sind in geschlossenen Behältnissen anzuliefern und zu transportieren sowie möglichst in geschlossenen Räumen oder abgedeckten Lagerboxen zu lagern bzw. umgehend unter Vermeidung von Staubemissionen in die Vorgrube einzubringen.
- 3.2.3.2 Geruchsintensive Stoffe (Bioabfälle, betriebliches Abwasser mit hoher organischer Belastung) sind in geschlossenen oder gekapselten Behältnissen bzw. in geschlossenen Räumen zu lagern und aufzubereiten. Entstehende geruchsintensive Abgase sind zu erfassen und über eine geeignete Abgasreinigungsanlage (Abgaswäscher und Biofilter) zu reinigen.
- 3.2.3.3 Förder-, Rühr-, Pump- und Abfüllvorgänge mit flüssigen Einsatzstoffen sind im geschlossenen System durchzuführen.
- 3.2.3.4 Befüllvorgänge sind so vorzunehmen, dass Staubaufwirbelungen und/oder die Freisetzung von Gerüchen möglichst vermieden werden. Bei der Befüllung entstehende Verunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen.
- 3.2.3.5 Der Fermenter und der Presswasserbehälter sind gasdicht auszuführen. Unvermeidbare Deckendurchgänge und die Kontrollschächte sind beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Gärbehälter gasdicht zu verschließen.
- 3.2.3.6 Bei der Entleerung von Behältern sind Staubaufwirbelungen durch Fahrbewegungen, Verschmutzungen und das Freisetzen von Gerüchen dem Stand der Technik entsprechend zu verringern, z. B. durch Sauberhalten der Fahrwege.

3.2.4 Luftreinhaltung - Biogas

- 3.2.4.1 Das erzeugte Biogas ist durch geeignete Gasreinigungseinrichtungen oder gleichwertige Maßnahmen, die auf die Betriebsbedingungen der Anlage hin optimiert worden sind, von Schwefelwasserstoff (H_2S) zu reinigen. Die Vorgaben des Motorenherstellers an den maximalen Schwefelgehalt im Biogas sind zu beachten.
- 3.2.3.2 Die Gasqualität ist regelmäßig bezüglich H_2S - und CH_4 -Gehalt zu kontrollieren um einen optimalen Anlagenbetrieb zu gewährleisten.

3.2.5 Luftreinhaltung - gasführende Anlagenkomponenten, Gasspeicher, Gasfackel

- 3.2.5.1 Das Gasleitungssystem und der Gasspeicher sind vor Inbetriebnahme und in der Folge alle drei Jahre auf Dichtigkeit zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.
- 3.2.5.2 Das Hochfahren der Vergärungsanlage ist entsprechend dem Anfahrplan in den Antragsunterlagen (Nr. 3.18) durchzuführen.
- 3.2.5.3 Gasfreisetzungen aus gasführenden Anlagenteilen sind vor dem sicherheitsgerichteten Ansprechen von Überdrucksicherungen im bestimmungsgemäßen Be-

trieb sowie bei Betriebsstörungen und bei Wartungsarbeiten durch folgende Maßnahmen zu vermeiden:

- Anpassung der Beschickung der Biogasanlage mit Einsatzstoffen an die verwertbare Gasmenge (bestimmungsgemäßer Betrieb)
- Reduzierung der Fütterung auf ein Mindestmaß (bei Betriebsstörungen)
- Vorhalten von ausreichend Gasspeichervolumen, durch die Einbindung der Messgröße Füllstand Gasspeicher in das Prozessleitsystem und Motorsteuerung (Gasspeicherregelung)
- Einsatz einer stationären Gasverwertungseinrichtung (Gasfackel)

3.2.5.4 Die Emissionen aus den Druckentlastungen des Biogassystems sind über Dach oder alternativ 3 m über Grund und in mindestens 5 m Entfernung von Gebäuden und Verkehrswegen senkrecht nach oben abzuleiten.

3.2.5.5 Die Überdrucksicherungen sind so auszuführen, dass auch nach Ansprechen die Funktionsfähigkeit (Gasabschluss) gewährleistet ist. Über-/Unterdrucksicherungen müssen frostsicher ausgeführt sein; Sicherungen mit Flüssigkeitsverschlüssen sind so auszulegen, dass sich der Flüssigkeitsstand bei Über- oder Unterdruck selbständig wieder füllt.

3.2.5.6 Die Gasfackel ist auf die maximale Biogasproduktion auszulegen.

3.2.5.7 Der Betrieb der Gasfackel ist nur für den Notbetrieb (z. B. Motorenausfall) zulässig.

3.2.5.8 Durch automatische Zündung ist sicherzustellen, dass das im Falle einer Betriebsstörung der Fackel zugeführte Biogas gezündet und verbrannt wird.

3.2.5.9 Das Abgas aus der Fackel ist in einer Mindesthöhe von 3 m über Erdgleiche senkrecht nach oben abzuleiten. Der Abstand von Gebäuden und Verkehrswegen muss mindestens 5 m betragen.

3.2.6 Luftreinhaltung - Gasmotor

3.2.6.1 In der Motoranlage darf als Brennstoff nur Biogas eingesetzt werden.

3.2.6.2 Das BHKW (Gasmotor) ist so zu betreiben, dass die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

	Grenzwerte
Kohlenmonoxid (CO)	1,0 g/m ³
Stickstoffoxide, angegeben als NO ₂	0,5 g/m ³
Schwefeloxide, angegeben als SO ₂ und SO ₃	0,31 g/m ³
Organische Stoffe als Formaldehyd	60 mg/m ³

Die genannten Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das trockene Abgas im Normzustand (1.013 hPa, 273 K) sowie auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 Vol. - % (Bezugssauerstoffgehalt).

- 3.2.6.3 Der Methangehalt im Motorabgas ist durch geeignete technische Maßnahmen so weit wie möglich zu reduzieren.
- 3.2.6.4 Es ist ausreichend Platz für die Nachrüstung eines Oxidationskatalysators vorzusehen.
- 3.2.6.5 Die Motorabgase sind über einen Kamin mit einer Mindesthöhe von 10 m über Grund abzuleiten. Die Abgase des BHKW-Motors müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten. Der Kamin darf nicht überdacht werden; zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor installiert werden.

3.2.7 Luftreinhaltung - Wäscher und Biofilter

- 3.2.7.1 Im gereinigten Abgas des Biofilters dürfen die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen die Geruchsstoffkonzentration 500 GE/m³ nicht überschreiten.
- 3.2.7.2 Im gereinigten Abgas nach den Wäschern dürfen die folgenden Massenkonzentrationen oder Massenströme nicht überschritten werden:

	Grenzwerte	
	Massenkonzentration	Massenstrom
Ammoniak (NH ₃)	30 mg/m ³	0,15 kg/h
Staub	10 mg/m ³	-

Die genannten Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das trockene Abgas im Normzustand (1.013 hPa, 273 K).

- 3.2.7.3 Die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, sind zu prüfen.

3.2.8 Luftreinhaltung - Emissionsmessungen

- 3.2.8.1 Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebes ist durch Messung einer amtlich bekannt gegebenen Messstelle nach §§ 26/28 BImSchG nachzuweisen, dass die unter der Nr. 3.2.6.2, 3.2.7.1 und 3.2.7.2 genannten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Die Messungen der **Geruchsstoffkonzentrationen** sind **jährlich** zu wiederholen. Alle anderen Emissionsmessungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.
- 3.2.8.2 Spätestens 14 Tage **vor Durchführung** der Emissionsmessungen ist das Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen über den genauen Messtermin in Kenntnis zu setzen.
- 3.2.8.3 Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messorte und Probenahmestellen festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 hinsichtlich der Messplanung, Messstrecke und der Messplätze einzuhalten.

- 3.2.8.4 Die Emissionsmessungen sollen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe sind nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so sind ISO-Normen, nationale Normen (z. B. Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“) oder sonstige internationale Normen anzuwenden, die sicherstellen, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität ermittelt wurden.
- 3.2.8.5 Während der Messungen ist der Methan-Gehalt (CH₄) im Biogas zu bestimmen, ferner die elektrische Leistung (kW_{el.}) und die Luftzahl Lambda (λ) des Motors abzulesen und festzuhalten. Zeitgleich zu den drei Einzelmessungen ist der Schwefelgehalt im Biogas, das dem Motor als Brennstoff zugeführt wird, zu bestimmen.
- 3.2.8.6 Der Sauerstoffgehalt im Motorabgas ist während der Messung zu bestimmen und anzugeben.
- 3.2.8.7 Über das Ergebnis der Messungen nach Nr. 3.2.8.1 ist ein Messbericht zu erstellen, der unverzüglich vorzulegen ist. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht soll dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechen.
Die jeweils aktuelle Fassung des Muster-Messberichts kann von der LfU-Internetseite http://www.lfu.bayern.de/luft/fachinformationen/p26_messstellen/index.htm heruntergeladen werden.
- 3.2.8.8 Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

3.3 Baurecht

- 3.3.1 Das Vorhaben (einschließlich Baugrubenaushub) darf **erst begonnen** bzw. –wenn schon begonnen wurde - erst weitergeführt werden, wenn
- der **Baubeginn** dem Landratsamt (Baukontrolleur) mindestens 1 Woche vorher mit amtlich eingeführtem Vordruck **angezeigt** wurde.
Bei Verstoß gegen diese Auflage wird ein **Zwangsgeld** von **200 EURO** zur Zahlung fällig.
 - die **Bescheinigung Standsicherheit I** (nach Art. 62 Abs. 4 BayBO i. V. m. § 13 PrüfVBau) eines Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises dem Landratsamt **vorliegt**; die Standsicherheit wurde vom Landratsamt nicht geprüft.

die **Bescheinigung Brandschutz I** (nach Art. 62 Abs. 4 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau) eines Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises dem Landratsamt **vorliegt**; der Brandschutz wurde vom Landratsamt nicht geprüft

3.3.2 Das Vorhaben darf **erst genutzt werden, wenn**

- die **Bescheinigung Standsicherheit II** (nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 13 Abs. 4 PrüfVBau) des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des von ihm bescheinigten Standsicherheitsnachweises dem Landratsamt **vorliegt**.
- die **Bescheinigung Brandschutz II** (nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau) des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des von ihm bescheinigten Brandschutznachweises dem Landratsamt **vorliegt**.

Hinweise:

- Die **Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises** für das mit diesem Bescheid genehmigte Bauvorhaben wurde **von** einem **Prüfsachverständigen** für Brandschutz **bescheinigt bzw. soll – lt. Angabe im Bauantrag – von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt werden**. Die entsprechende Bescheinigung ersetzt die bauaufsichtliche Brandschutzprüfung durch das Landratsamt im Genehmigungsverfahren, d.h. der Brandschutz wurde vom Landratsamt nicht geprüft und ist nicht Gegenstand dieses Bescheides. Der bescheinigte Brandschutznachweis ist bei der Ausführung des Bauvorhabens zu beachten. Die ordnungsgemäße Bauausführung ist vom Ersteller der Prüfbescheinigung vor Nutzungsaufnahme zu bescheinigen. Diese Bescheinigung umfasst auch die Belange des abwehrenden Brandschutzes durch die Feuerwehr; dazu ist die Stellungnahme des Kreisbrandrates, Herrn Karl Murböck, Tel. 08042/2537 rechtzeitig durch den Bauherrn bzw. Prüfsachverständigen einzuholen.
- Da durch das Vorhaben keine signifikante Erhöhung der Mitarbeiterzahlen zu erwarten ist, bleibt der Stellplatzbedarf gegenüber dem Bestand unverändert.
- Da die bestehenden Hallen in baurechtlicher Hinsicht kein Bestandteil des Verfahrens sind, wird der Bauherr auf seine Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung der Standsicherheit hingewiesen. Insbesondere ist eine erhöhte Schneelast zu beachten. (s. dazu die Hinweise der obersten Baubehörde zum Verhalten bei erhöhtem Schneefall).

3.3 Wasserrecht

3.3.1 Allgemeine Wasserwirtschaft

- #### 3.3.1.1
- Sollte vermutet werden, dass während des Baugrubenaushubs Grundwasser freigelegt wird, ist rechtzeitig **vor Baubeginn** beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Bauwasserhaltung zu beantragen.

3.3.1.2 Sofern sich im Verlauf des Bauvorhabens ein Verdacht auf Altlasten ergibt, z. B. aufgrund optischer oder geruchlicher Auffälligkeiten hinsichtlich Altablagerungen oder Altstandorten oder aufgrund sonstiger Hinweise auf Untergrundverunreinigungen, ist dies unverzüglich dem Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Tel.: 0881/182-0, anzuzeigen (Anzeigepflicht gemäß Art. 1 BayBodSchG). Ggf. ist die Aushubmaßnahme zu unterbrechen und der Aushub zwischen zu lagern, z. B. in dichten Containern mit Abdeckung.

3.3.2 Siedlungswasserwirtschaft

3.3.2.1 Abwasserbeseitigung

Für die Einleitung von Abwasser über einen Entwässerungsgraben in die Loisach liegt bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 28.12.2004, geändert durch Bescheid vom 17.01.2011 und 24.01.2011, vor. Die Auflagen und Bedingungen des Erlaubnisbescheides sind einzuhalten.

3.3.2.2 Niederschlagswasser

Es ist ein **Gesamtkonzept** zur Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus den Verkehrs- bzw. Hofflächen auszuarbeiten und mit Entwässerungsplänen **vorzulegen** zur Erstellung eines wasserwirtschaftlichen Gutachtens durch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim. Die Umsetzung ist **vor Inbetriebnahme** durchzuführen.

3.3.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS - in der derzeit gültigen Fassung) sind einzuhalten.

Das „Biogashandbuch Bayern – Materialienband, Kap. 2.2.4“ (Stand Dez. 2012) ist zu beachten.

3.3.3.1 Anlage zum Herstellen von Biogas

3.3.3.1.1 Allgemeines

3.3.3.1.1.1 Die Anlagen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher, dauerhaft dicht und beständig sein.

3.3.3.1.1.2 Die Dichtheit der Anlagen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein.

3.3.3.1.1.3 Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft abzudichten. Für die Fugen ist der Nachweis der Eignung des Dichtungselements durch einen bauordnungsrechtlichen Eignungsnachweis für die Fugenbänder oder die Fugenbleche zu erbringen.

3.3.3.1.1.4 Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten, insbesondere die DIN 1045 „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ und die DIN 11622 „Gärsaftsilos und Güllebehälter“.

3.3.3.1.1.5 Um eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit durch das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser sowie in oberirdische Gewässer zu vermeiden, ist die Anlage durch einen Fachbetrieb zu errichten.

3.3.3.1.2 Behälter

3.3.3.1.2.1 Leckageerkennungsmaßnahmen

3.3.3.1.2.1.1 Sämtliche Behälter sind mit Leckageerkennungsmaßnahmen auszustatten.

3.3.3.1.2.1.2 Der Fermenter und der Presswasserspeicher sind mit jeweils 2 Kontrollmöglichkeiten (Rohre) auszustatten.

3.3.3.1.2.2 Revisionstüren

Bei eigens angefertigten Türen ist ihre Eignung nach § 63 Abs. 1 WHG zu beantragen. Hierzu ist die Beauftragung eines Sachverständigen **vor Baubeginn** dem Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen vorzulegen.

3.3.3.1.3 Sammeleinrichtungen

3.3.3.1.3.1 Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Werkstoff bestehen.

3.3.3.1.3.2 Rohrleitungen sind längskraftschlüssig zu verbinden, geeignet sind Schweiß- und Flanschverbindungen.

3.3.3.1.3.3 Rohrleitungen mit Behälteranschlüssen unterhalb des maximalen Faulbehälterfüllstandes müssen zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern versehen sein. Einer davon soll ein Schnellschlussschieber sein. Ein Schieber ist ausreichend, wenn bei dessen Versagen keine Gewässerverunreinigung möglich ist.

3.3.3.1.3.4 **Vor Inbetriebnahme** sind die Rohrleitungen, welche evtl. wassergefährdende Stoffe führen können, auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsnachweise sind dem Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim vorzulegen.

3.3.3.1.3.5 Oberirdische Rohrleitungen sind durch Halterungen zu fixieren.

3.3.3.1.3.6 Schieber müssen leicht zugänglich sein. Schieber von unterirdischen Rohrleitungen sind in einem wasserundurchlässigen Schacht anzuordnen. Für Schieber in Rücklaufleitungen ist die DIN 11832 zu beachten.

3.3.3.1.3.7 Der Kondensatschacht ist medienbeständig auszuführen.

3.3.3.1.4 Prüfungen

3.3.3.1.4.1 Prüfung vor Inbetriebnahme

3.3.3.1.4.1.1 Vor Inbetriebnahme sind die Behälter und Sammeleinrichtungen durch die ausführende Firma oder einen von ihr beauftragten unabhängigen Dritten, z. B. Fachbetrieb oder Sachverständige, auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die Prüfprotokolle sind dem Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen, bei prüfpflichtigen Anlagen dem Sachverständigen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

3.3.3.1.4.1.2 Bei Behältern mit Betonböden ist die Dichtheit des Anschlusspunktes Behälterboden/Wand durch eine mind. 50 cm hohe Füllung mit Wasser an freistehenden bzw. nicht hinterfüllten Behältern nachzuweisen. Dabei dürfen über einen Beob-

achtungszeitraum von mind. 48 Stunden kein sichtbarer Wasseraustritt, keine bleibenden Durchfeuchtungen und kein messbares Absinken des Wasserspiegels auftreten.

3.3.3.1.4.1.3 Um die Dichtheit der Rohrleitungen nach Verfüllung des Rohrgrabens festzustellen, ist eine Druckprüfung durchzuführen. Die Druckprüfung für Freispiegelleitungen ist mit Wasser oder Luft gemäß DIN EN 1610 in Verbindung mit dem

Arbeitsblatt DWA-A 139 durchzuführen. Die Druckprüfung für Druckleitungen ist nach DIN EN 805 in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DVGW-W 400-2 durchzuführen.

3.3.3.1.4.2 Eigenüberwachung

Die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters sind mindestens **jährlich** durch Sicht- oder Funktionskontrolle vom Betreiber zu prüfen. Die Kontrollschächte der Leckageerkennungsmaßnahmen sind mind. monatlich zu kontrollieren. Die Eigenüberwachung ist zu dokumentieren. Bei Verdacht auf Undichtheit ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich durch den Betreiber zu benachrichtigen.

3.3.3.1.4.3 Prüfung durch Sachverständige

3.3.3.1.4.3.1 Prüfpflichtige Anlagen nach § 19 VAWS sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend **alle 5 Jahre** durch Sachverständige nach § 18 VAWS überprüfen zu lassen. Nicht prüfpflichtige Anlagen sind in die visuellen Prüfungen einzubeziehen.

3.3.3.1.4.3.2 Dem Sachverständigen ist der **Prüfauftrag vor Baubeginn** zu erteilen. Bei der Inbetriebnahmeprüfung ist zu prüfen, ob die Anlage entsprechend dem Biogashandbuch errichtet wurde, insbesondere der ordnungsgemäße Einbau der Leckageerkennung, und ob die Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme durchgeführt wurde.

3.3.3.1.4.3.3 Bei der wiederkehrenden Prüfung sind insbesondere die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen, die sichtbaren Teile des Behälters sowie die Kontrollschächte der Leckageerkennungsmaßnahmen durch Sicht- oder Funktionskontrolle zu kontrollieren. Die Dokumentation der Eigenüberwachung ist dem Sachverständigen zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.3.3.2 Anlage zum Verwenden von Biogas und von Schmierstoffen (BHKW)

Das BHKW ist in einer dichten und beständigen Auffangvorrichtung aufzustellen, die das gesamte Volumen des Schmierstoffes der Anlage aufnehmen kann.

3.3.3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von Wirtschaftsdünger und ausgefaultem Substrat

3.3.3.3.1 Der Fermenter und der Presswasserspeicher sind Bestandteil der Biogasanlage und nach dem Biogashandbuch Bayern zu errichten und zu betreiben.

3.3.3.3.2 Der Abfüllplatz muss mit einer Beton- oder Asphaltdecke befestigt sein. Die Entwässerung dieser Fläche hat in die Biogasanlage zu erfolgen.

3.3.3.3.3 Erforderliche Prüfungen der Anlage

3.3.3.3.3.1 Prüfungen vor Inbetriebnahme

a) Vor Inbetriebnahme sind die Anlagen durch die ausführende Firma oder einen von ihr beauftragten unabhängigen Dritten, z. B. Fachbetrieb oder Sachverständige, auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die ausführende Firma hat das Prüfprotokoll dem Betreiber und dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen vorzulegen.

b) Der Behälter ist nach DIN 11622 mittels Wasserstandsprüfung auf Dichtheit zu prüfen.

3.3.3.3.2 Wiederkehrende Prüfungen

Die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile der Behälter – soweit kein Einstieg erforderlich ist – sowie insbesondere die Kontrollschächte der Leckageerkennungsmaßnahmen sind mindestens **jährlich** durch Sicht- und Funktionskontrolle vom Betreiber zu prüfen. Bei Verdacht auf Undichtheit ist das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen unverzüglich durch den Betreiber zu benachrichtigen.

3.3.3.4 Umwallung

3.3.3.4.1 Fermenter

Die Umwallung und die Sohle innerhalb der Umwallung sind nach Kap. 2.2.4.3.5 Biogashandbuch Bayern nachweislich wasserundurchlässig abzudichten.

3.3.3.4.2 Presswasserspeicher

Die Sohle innerhalb der Umwallung muss aus bindigem Boden oder befestigter Fläche bestehen. Der bindige Boden muss aus schwer durchlässigem Boden sein, so dass die ausgelaufenen Substrate innerhalb von einer festgelegten Beanspruchungsdauer erkannt und entfernt werden können.

3.3.3.4.3 Im Wall dürfen keine Durchfahrten freigelassen werden.

3.3.3.4.4 Die Abläufe aus der Pflanzenkläranlage, dem Teich (Nr. 20) neben der Pflanzenkläranlage sowie dem Oxidationsteich (Nr.21) östlich der WGV Quarzichl, sind mit einem automatisch wirkenden Schieberschluss zu errichten, um im Havariefall ein Ablauf von wassergefährdenden Stoffen zum Vorfluter zu verhindern. Des Weiteren ist eine manuelle Verschlussmöglichkeit vorzuhalten. Die Handhabung der Schieber ist in einer Betriebsanweisung festzuhalten.

3.3.3.5 Abfüllplatz für wassergefährdende Stoffe (beim BHKW)

3.3.3.5.1 Der Abfüllplatz für wassergefährdende Stoffe ist stoffundurchlässig zu errichten.

3.3.3.5.2 Die Fläche ist so zu errichten, dass ein Abfließen von wassergefährdenden Stoffen verhindert wird.

3.3.3.5.3 Evtl. vorhandene Sammelschächte für Niederschlagswasser sind mit einem Schieber zu versehen.

3.3.3.5.4 Beim Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist der Schieber zu verschließen. Dies ist in einer Betriebsanweisung festzulegen.

3.3.3.6 Notstromaggregat

Informationen zum Notstromaggregat sind **nachzureichen**. Bei der Aufstellung des Aggregats sind die Anforderungen der VAWS zu beachten.

3.3.3.7 Für das Verhalten im Havariefall sind Betriebsanweisungen zu erstellen und **vor Inbetriebnahme** dem Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim vorzulegen.

3.4 **Naturschutz**

3.4.1 Umsetzung des LBP

3.4.1.1 Der landschaftspflegerische Begleitplan des Büro U-Plan vom Juni 2013 ist Bestandteil der Genehmigung.

- 3.4.1.2 Soweit nachfolgend nicht gesondert behandelt, ist der Antragsteller verpflichtet, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vorgesehenen Maßnahmen (Seiten 11 und 12 des LBP) entsprechend dem Baufortschritt umzusetzen (Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen) und soweit vorgesehen die Maßnahmen nach der Fertigstellung des Vorhabens weiter zu führen.
- 3.4.1.3 Die hier angeführten Maßgaben müssen bereits bei der Ausschreibung der Baumaßnahmen berücksichtigt werden.
- 3.4.1.4 Der LBP muss den ausführenden Firmen nachweislich bekannt und bei der Auftragsvergabe als verpflichtend kenntlich gemacht werden.

3.4.2 Kompensationsflächen

Für das Vorhaben muss eine Ausgleichsfläche von insgesamt 5118 m² hergestellt werden. Diese Ausgleichsfläche ist zweigeteilt und wird einerseits auf einem landkreiseigenen Grundstück gebildet und andererseits auf einer Ökokontofläche der Gemeinde Königsdorf.

- FI.Nr. 1613/2, Gemarkung Beuerberg
 1. Auf der FI.Nr. 1613/2, Gemarkung Beuerberg ist eine Ausgleichsfläche von 700 m² gemäß Plan Nr. 3 des LBP herzustellen.
 2. Ziel ist die Herstellung einer sich selbst überlassenen Sukzessionsfläche am Rand einer Aufforstungsfläche und die Anpflanzung eines ergänzenden Auwaldstreifens.
 3. Die Ausgleichsfläche muss bis spätestens 31.12.13 aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und die natürliche Sukzession zugelassen werden.
 4. Die ergänzende Auwaldpflanzung muss innerhalb eines Jahres nach Nutzungsaufnahme der Anlage hergestellt sein.
 5. Die Ausgleichsfläche muss an Ort und Stelle ermittelt und durch geeignete Mittel kenntlich gemacht werden.
 6. Bei Besiedlung mit invasiven Neophyten (z.B. Drüsiges Springkraut) müssen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen getroffen werden.
 7. Der Antragsteller ist rechtlich verpflichtet, die Ausgleichsflächen in dem Zustand zu erhalten, der als Ausgleichsziel angestrebt wird. Als Unterhaltungszeitraum i.S. § 15 Abs. 4 BNatSchG werden 25 Jahre bestimmt.

- FINr. 3133, Gemarkung Königsdorf
 1. Auf der FI.Nr. 3133, Gemarkung Königsdorf ist eine Teilfläche von 4.418 m² des bestehenden Ökokontos der Gemeinde Königsdorf als Ausgleichsfläche abzubuchen. Die Abbuchung erfolgt durch Meldung an das ÖFK.
 2. Der Antragsteller ist rechtlich verpflichtet, die Ausgleichsflächen in dem Zustand zu erhalten, der als Ausgleichsziel angestrebt wird. Als Unterhaltungszeitraum i.S.d. § 15 Abs. 4 BNatSchG werden 25 Jahre bestimmt.

3.4.3 Meldepflichten

Der Antragsteller muss die Fertigstellung der Ausgleichsflächen der Genehmigungsbehörde zeitnah melden.

3.5 Abfallwirtschaft

3.5.1 Allgemeine Anforderungen

3.5.1.1 Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind grundsätzlich die abfallrechtlichen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) mit seinen Nebengesetzen und den darauf basierenden Verordnungen (insbesondere Bioabfallverordnung, Altölverordnung, Nachweisverordnung) sowie des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

3.5.1.2 Abfälle sind beim Betrieb der Anlage vorrangig zu vermeiden. Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, nach Maßgabe des KrWG einer Verwertung zuzuführen. Nicht zu vermeidende und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

3.5.1.3 Sollte eine Verwertung nicht möglich sein, besteht eine grundsätzliche Überlassungspflicht der Abfälle entsprechend § 17 KrWG in Verbindung mit § 20 KrWG. Anfallende gefährliche Abfälle, die keiner Verwertung zugeführt werden können und die von der Abfallentsorgung durch die entsorgungspflichtige Körperschaft ausgeschlossen sind, sind der GSB Sonderabfallentsorgung Bayern GmbH anzudienen (Art. 10 BayAbfG). Die Entsorgungsnachweisführung richtet sich nach den Regelungen der Nachweisverordnung (NachweisV).

3.5.1.4 Bei der Klärung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen.

3.5.2 Die Anlage ist auf der Grundlage der Antragsunterlagen (Stand 02.07.2013) zu errichten und zu betreiben.

3.5.3 Eingesetzte Abfälle

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die nachfolgend genannten Abfälle als Einsatzstoffe (vgl. ergänzend Anhang 1 der Bioabfallverordnung - Bio-AbfV):

Nr.	Abfallschlüsselnummer nach AVV	AVV-Bezeichnung	Verfahrensart:
1	02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	Behandeln
2	02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Behandeln
3	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle*	Behandeln
4	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Behandeln
5	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	Behandeln
6	20 03 02	Marktabfälle	Behandeln

Erläuterungen:

- Hinsichtlich Nr. 3 (AVV-Schlüssel 20 01 08) dürfen dort genannte Abfälle nur so erfasst werden, dass eine Hygienisierung nicht erforderlich ist.
- Nr. 5 (AVV-Schlüssel 20 03 01) bezieht sich nur auf getrennt erfasste Bioabfälle (Biotonne u. ä.), die mangels spezieller Abfallbezeichnung diesem Abfallverzeichnischlüssel untergeordnet werden (vgl. auch BioAbfV).

- 3.5.4 Es dürfen nur die in der Tabelle aufgeführten Abfälle angenommen und nach Maßgabe der Bioabfallverordnung und der Auflagen in diesem Bescheid verwertet (behandelt) werden. Es sind die sechsstelligen Abfallschlüssel gem. AVV zu verwenden.
- 3.5.5 Bei Anlieferung der Einsatzstoffe/Abfälle sind Annahmekontrollen durch sachkundiges Personal durchzuführen, die mindestens zu umfassen haben:
- a) Feststellung der Art der Einsatzstoffe/Abfälle (vgl. Nr. 3.5.4: Einsatzstoffliste) einschließlich Abfallschlüsselnummer
 - b) Menge (als Masse oder Volumen) der Einsatzstoffe/Abfälle
 - c) Herkunft der Einsatzstoffe/Abfälle
 - d) Sichtkontrolle auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch, Störstoffe, Verunreinigungen etc.
 - e) Kontrolle der ggf. erforderlichen Begleitpapiere, Nachweise oder Analyseergebnisse.
- 3.5.6 Ist die Biogasanlage nicht zur Behandlung des angelieferten Materials zugelassen oder besteht der begründete Verdacht auf Falschdeklaration, sind die Einsatzstoffe/Abfälle zurückzuweisen. Diese Fälle sind als besondere Vorkommnisse im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.5.7 Die Annahme von Abfällen ist auf die verfügbare Lagerkapazität und die Durchsatzleistung der Anlage abzustimmen.
- 3.5.8 Der Einsatz von mehr als 10 % an bisher nicht zugelassenen Co-Substraten (Bioabfälle) ist zur Prüfung der Zulässigkeit und der Anforderungen der vorgesehenen Verwertung dem Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Einsatz schriftlich anzuzeigen.
- 3.5.9 Die maximale Lagerdauer der einzelnen Abfälle wird auf ein Jahr ab Anlieferung befristet.
- 3.5.10 Alle beim Betrieb der Biogasanlage anfallenden Abfälle sind vorrangig zu verwerten.
- 3.5.11 Abfälle aus dem Betrieb der Verbrennungsmotoren (insbesondere Altöle, Kondensate, Filter, Katalysatoren, Dichtungen) sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei der Entsorgung von Altölen ist die Altölverordnung (AltöIV) zu beachten.
- 3.5.12 Für den technischen Betrieb der Anaerobbehandlung ungeeignete Abfälle bzw. Abfallanteile (Fremdstoffe, Schadstoffe und schadstoffbelastete Materialien) sind

auszusondern, in geeigneten Behältern zwischen zu lagern und in zugelassenen Anlagen zu entsorgen.

3.5.13 Die während des Betriebes bzw. der fortlaufenden Wartung der oben beantragten Anlage entstehenden Abfälle sind den AVV-Schlüsseln gemäß nachfolgender Tabelle zuzuordnen:

Nr.	Abfallschlüsselnummer nach AVV	AVV-Bezeichnung
1	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
2	19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
3	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
4	19 05 99	Abfälle a. n. g.
5	19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
6	19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
7	19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
8	19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
9	19 06 99	Abfälle a. n. g.
10	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
11	19 12 02	Eisenmetalle
12	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten (hier: aussortierte Fehlwürfe aus der Annahme)
13	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
14	13 01	Abfälle von Hydraulikölen
15	13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
16	13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
17	13 07 01*	Heizöl und Diesel
18	15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
19	16 01 07*	Ölfilter

Die Abfälle mit einem Sternchen (*) sind als gefährlich gemäß AVV eingestuft. Es ist deshalb ein Entsorgungsnachweis zu führen und die Abfälle sind grundsätzlich der GSB GmbH anzudienen, es sei denn, die Zusammensetzung lässt eine Verwertung oder andere Beseitigung zu.

3.5.14 Treten z. B. aufgrund einer Betriebsstörung oder schadstoffbelasteten Einsatzstoffen im Fermenter oder Endlager unausgegorene Rückstände auf, ist eine Abstim-

mung mit der Genehmigungsbehörde zur Verwertung (z. B. direkt in der Kompostieranlage vor Ort) oder Beseitigung derselben erforderlich.

3.5.15 Behandlungspflichten

- 3.5.15.1 Die Einsatzstoffe sind vor Eintrag in die Biogasanlage von Störstoffen soweit wie möglich zu befreien.
- 3.5.15.2 Die Bioabfälle sind vor ihrer Aufbringung oder der Herstellung von Gemischen einer Behandlung zuzuführen, welche die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit gewährleistet (vgl. § 3 in Verbindung mit Anhang 2 BioAbfV).
- 3.5.15.3 Die in Anhang 2 Nr. 2 BioAbfV einzuhaltenden Anforderungen an die Behandlung (Anforderungen an die Prozessführung, Prüfung der seuchen- und phytohygienischen Unbedenklichkeit) sind zu beachten. Die für die Getrennthaltung, Behandlung und Aufbringung von Bioabfällen in Anhang 1 Nr. 1 Spalte 3 BioAbfV festgelegten Gebote und Verbote in Verbindung mit den Auflagen der zuständigen Behörde sind zu beachten. Insbesondere ist die direkte Prozessprüfung **innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme** der Biogasanlage sowie nach Inbetriebnahme neuer Anlagenteile für diese Betriebsteile durchführen zu lassen (§ 3 Abs. 5 BioAbfV). Das Ergebnis der Prüfung ist dem Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung der Untersuchung vorzulegen (§ 3 Abs. 8 Satz 2 BioAbfV). Bis zum erfolgreichen Abschluss der direkten Prozessprüfung dürfen die Gärreste aus der Vergärung zur Verwertung auf landwirtschaftliche Flächen ausnahmsweise aufgebracht bzw. abgegeben werden, wenn die hygienische Unbedenklichkeit durch die vorgeschriebenen regelmäßigen Endproduktprüfungen und durch die ordnungsgemäße indirekte Prozessprüfung nachgewiesen wird (vgl. § 3 Abs. 3 i. V. m. Nr. 2.2.2 Anhang 2 BioAbfV).
- 3.5.15.4 Noch nicht hygienisierte Inputmaterialien sind so aufzubewahren, dass sie nicht mit bereits hygienisierten oder vergorenen in Berührung kommen.
- 3.5.15.5 Für die Einlage und Entnahme von Proben müssen Zugangsöffnungen in den für die thermische Inaktivierung relevanten Prozessabschnitte bzw. Anlagenteile (Fermenter und ggf. Nachgärbehälter) vorhanden sein (Anhang 2 Nr. 2.1 BioAbfV). Die Situierung ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
- 3.5.15.6 Hinsichtlich der Herstellung von Gemischen ist § 5 BioAbfV zu beachten.
- 3.5.15.7 Die Anforderungen gemäß § 4 BioAbfV hinsichtlich Schadstoffe und der weiteren dort genannten Parameter sind einzuhalten.
- 3.5.15.8 Probenahmen, Probevorbereitungen und alle Untersuchungen gemäß BioAbfV sind durch zugelassene Labore durchführen zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse sind zehn Jahre aufzubewahren (vgl. § 3 Abs. 8, § 4 Abs. 9 BioAbfV).

Hinweis:

Eine Liste der in Bayern notifizierten Labore ist unter der Internetadresse <http://www.lfl.bayern.de> abrufbar.

3.5.16 Inverkehrbringung

3.5.16.1 Beim Inverkehrbringen der Gärrückstände (Abgabe der vergorenen Bioabfälle an Dritte zum Zweck der Düngung) sind die Vorschriften der Düngemittelverordnung (DüMV) zu beachten. Insoweit dürfen in der Biogasanlage (ungeachtet der zugelassenen Einsatzstoffe) nur solche zum Inverkehrbringen vorgesehenen Stoffe eingesetzt werden, die in Abschnitt 3 i. V. m. Tab. 11 und 12 Spalte 1 der Anlage 2 zur DüMV aufgeführt sind.

3.5.16.2 Bei Abgabe von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen vor der Kompostierung an Dritte zur Aufbringung ist dem Abnehmer bzw. Bewirtschafter jeweils ein Lieferschein nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 BioAbfV auszuhändigen. Gleichzeitig mit der Abgabe hat der Betreiber eine Mehrfertigung des vollständig ausgefüllten Lieferscheins dem für die Aufbringungsfläche örtlich zuständigem Landratsamt und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) zu übersenden. Der Betreiber hat die bei ihm verbleibende Ausfertigung des Lieferscheins 10 Jahre lang aufzubewahren (§ 11 Abs. 2a BioAbfV).

3.5.17 Dokumentation

3.5.17.1 Betriebshandbuch

Der Betreiber der Anlage hat **vor Inbetriebnahme** ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben.

Im Betriebshandbuch sind die für eine ordnungsgemäße Verwertung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen für den Normalbetrieb, für die Instandhaltung und für Betriebsstörungen festzulegen.

Das Betriebshandbuch muss folgende Angaben enthalten:

- a) Arbeitsanweisungen für An- und Abfahren, Normalbetrieb, Stillstandszeiten und Betriebsstörungen der Anlage
- b) Beschreibung der erforderlichen Behandlungs-, Kontroll- und Wartungsmaßnahmen
- c) Festschreibung des Annahmeverfahrens (Anlieferbedingungen) sowie Vorgehensweise beim Zurückweisen bzw. Sicherstellen nicht identifizierbarer Stoffe bzw. nicht zugelassener Stoffe
- d) eine Liste der zugelassenen Einsatzstoffe
- e) Führung des Betriebstagebuchs einschließlich der Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten
- f) Sicherheitstechnische Anforderungen und ggf. Alarmpläne einschließlich Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften
- g) Umgang mit Biogas
- h) Maßnahmen im Schadensfall

Folgende Unterlagen sind bereit zu halten:

- a) Lageplan, Aufstellungsplan/Verfahrensfließbild, Ex-Zonenpläne
- b) Prüflisten für Wartungen, Kontrollen und Prüfungen
- c) Genehmigungsbescheide

d) Verantwortlichkeiten

Das Betriebshandbuch ist vor Ort aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

3.5.17.2 Betriebstagebuch

Der Betreiber der beantragten Anlage hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) Art (ggf. stoffliche Zusammensetzung), Menge und Herkunft der angelieferten Materialien (Abfallschlüssel und –bezeichnungen nach Abfallverzeichnis-Verordnung –AVV)
- b) Aufbewahrung von Nachweispapieren (z. B. Entsorgungsnachweise, Lieferscheine/Übernahmescheine und Analyseergebnisse)
- c) Art und Menge aller zugeführten Stoffe
- d) Art und Menge der entnommenen Gärrückstände und deren Verbleib
- e) Art und Menge der zur Aufbringung abgegebenen Gärrückstände, Name und Anschrift des Abnehmers bzw. des Bewirtschafters der Aufbringungsfläche
- f) Angaben über zurückgewiesene Abfälle (Art, Herkunft, Grund der Zurückweisung)
- g) Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen, Wartungsarbeiten, besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen
- h) Betriebs- und Stillstandszeiten der Biogasanlage bzw. von Anlagenteilen sowie Namen des anwesenden Personals
- i) Ergebnisse von stoff- und anlagenbezogenen Eigen- und Fremdkontrollen (u. a. Analyseergebnisse, Temperaturmessergebnisse)
- j) Art, Menge und Verbleib von Abfällen aus dem Betrieb der Verbrennungsmotoren sowie unverwertbare Fehlchargen und Fremdstoffe
- k) durchgeführte Einweisungen und Unterweisungen des Personals
- l) Ergebnisse von Funktionskontrollen
- m) Dokumentation der Betriebsstunden des BHKW-Motors
- n) Wartungsarbeiten am Motor und wesentliche Reparaturarbeiten sowie sämtliche Änderungen der Motoreinstellung; Motorentausch
- o) Ergebnisse der orientierenden Messungen, die üblicherweise im Rahmen der Motor- bzw. Anlagenwartung durchgeführt werden (i.d.R. für NO_x und CO, ggf. auch Abgastrübung(RZ)). Die Messprotokolle sind in das Betriebstagebuch aufzunehmen.
- p) Ergebnisse der Überwachung des CH₄- und H₂S-Gehaltes des Biogases.

Das Betriebstagebuch ist regelmäßig vom Betriebsleiter auf vollständige Eintragungen zu überprüfen und abzuzeichnen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung oder in Form von Einzelblättern für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile geführt werden, wenn die Teile regelmäßig zusammengefasst

werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit vor Ort einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

3.5.17.3 Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.

3.5.17.4 Jahresübersicht

Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ist der zuständigen Behörde eine Jahresübersicht mit folgenden Angaben vorzulegen (ggf. in EDV-Form):

- a) Menge, Zusammensetzung und Herkunft der Inputmaterialien
- b) Menge, Zusammensetzung und Verbleib der gewonnenen Outputmaterialien
- c) Verbleib der restlichen Abfälle

3.5.18 Personal und Betriebsbeauftragter für Abfall

3.5.18.1 Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Personal die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzt, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Annahme der Einsatzstoffe sowie der Einbringung in die Biogasanlage zu gewährleisten.

3.5.18.2 Der Betreiber hat einen Betriebsbeauftragten für Abfall gem. der „Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall“ vom 26.10.1977 zu bestellen. Alternativ kann wegen Vorliegens eines Entsorgungsfachbetriebes als Ersatz für den Betriebsbeauftragten für Abfall eine verantwortliche Person für die Abfallwirtschaft mit der notwendigen Fachkunde bestellt werden.

3.5.18.3 Weitergehende Anforderungen, die sich aus dem Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ergeben können, bleiben unberührt.

3.5.19 Sonstiges

3.5.19.1 Betriebsmitteln sind getrennt von den Abfällen zu lagern.

3.5.19.2 Die Einleitung von häuslichem Abwasser in die Biogasanlage ist nicht zulässig.

3.5.19.3 Zum Schutz vor unerlaubten Ablagerungen ist das Gelände für Dritte unzugänglich zu machen (z. B. mittels Zaun, Erdwall, Tor, Schranke).

3.6 Düngemittelrecht

3.6.1 In Zusammenhang mit der Abgabe und Ausbringung von Biogassubstraten sind alle die Düngung betreffenden Rechtsvorschriften zu beachten. Dies sind u.a. das Düngegesetz (DüngG), die Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV), die Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - DüMV) sowie die

Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (Wirtschaftsdüngerverordnung - WDüngV) in den jeweils gültigen Fassungen.

- 3.6.2 Beim Inverkehrbringen der Gärrückstände (Abgabe des Gemisches aus Wirtschaftsdüngern und zugelassenen Bioabfällen bzw. Handelsdüngern an andere Landwirte zum Zweck der Düngung) sind die Vorschriften der Düngemittelverordnung (DüMV) zu beachten. Insoweit dürfen in der Biogasanlage (ungeachtet der zugelassenen Einsatzstoffe) nur solche zum Inverkehrbringen vorgesehenen Stoffe eingesetzt werden, die in Abschnitt 3 i. V. m. Tab. 11 und 12 Spalte 1 der Anlage 2 zur DüMV aufgeführt sind.
- 3.6.3 Das hergestellte Düngemittel, z.B. Biogassubstrat, muss nach der derzeitigen Rechtslage einem zugelassenen Düngemittel nach Düngemittelverordnung entsprechen. Dazu ist jede Charge, bei veränderten Einsatzstoffen auch mehrmals im Jahr, auch je nach anfallender Menge zu untersuchen. Dann ist eine "düngemittelrechtliche Kennzeichnung" mittels eines Warenbegleitpapiers zu erstellen. Auf dem Warenbegleitpapier sind auch der Inverkehrbringer und der Hersteller anzugeben sowie die abgegebene Menge aufzuführen. Dieses Warenbegleitpapier muss bei jeder Lieferung dabei sein. Sie ist dem empfangenden Betrieb auszuhandigen.
- 3.6.4 Die beantragten Einsatzstoffe sind in Anhang 1 der Bioabfall-Verordnung als grundsätzlich geeignet aufgeführt. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde möglich, dies gilt insbesondere für Ausnahmen von den Anforderungen an die Behandlung (§ 3 Abs. 3), die Zustimmung zum Einsatz anderer als in Anhang 1 genannter Bioabfälle (§ 6 Abs. 2) und die Befreiung von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten (§ 10 Abs. 2). Zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Gritschstraße 38, 85276 Pfaffenhofen an der Ilm.
- 3.6.5 Zur Überbrückung der Ausbringverbote im Winter gemäß Düng-Verordnung (Sperrfristen, keine Aufbringung auf schneebedeckten oder gefrorenen Boden) muss für das Prozesswasser eine Lagerkapazität für 180 Tage bereit gestellt werden. Die Vorhaltung ausreichender Lagerkapazitäten für das Prozesswasser ist dauerhaft sicher zu stellen und im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

3.7 Sicherheitstechnik

- 3.7.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den eingereichten Plänen und Unterlagen zu erfolgen. Insbesondere sind bei der Errichtung sowie dem Betrieb der Vergärungsanlage die jeweils geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Sicherheitsvorschriften (Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung, Unfallverhütungsvorschriften, u.a.) in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.
- 3.7.2 Das neue BHKW sowie alle anderen Maschinen, Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regeleinrichtungen müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der einschlägigen Richtlinien, wie der Maschinenrichtlinie (2006/42/EG), der Niederspannungsrichtlinie (2006/95/EG), der Explosionsschutzrichtlinie (94/9/EG), u.a. entsprechen. Die dazugehörigen Konformitätsbescheinigungen sind am Betriebsort zur Einsichtnahme vorzuhalten.

3.7.3 Unterlagen die den Arbeitsschutz bzw. die technische Sicherheit (z.B. auch die EGKonformitätserklärungen / Bedienungsanleitungen, Prüfbescheinigungen, Abnahmeprüfbescheinigung usw.) betreffen, sind vor Ort aufzubewahren.

3.7.4 Für den Bau und Betrieb der Biogasanlage sind grundsätzlich die im Biogashandbuch Bayern – Materialienband und in den Sicherheitsregeln für Biogasanlagen (Technische Information 4 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft) enthaltenen Anforderungen einzuhalten.

3.8 Arbeitsschutzorganisation

3.8.1 Die Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen nach §§ 5, 6, 13 Arbeitsschutzgesetz (§ 3 Betriebssicherheitsverordnung, § 7 Gefahrstoffverordnung und §§ 7, 8 Biostoffverordnung) sowie die arbeitsbereich- und stoffbezogenen Betriebsanweisungen sind hinsichtlich der Änderungen und Erweiterungen der Anlagen anzupassen, bzw. fortzuschreiben.

3.8.2 In die Gefährdungsbeurteilung sind die Gefährdungen die sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Vergärungsstufe und dem dadurch geänderten Verfahrensablauf ergeben, aufzunehmen und die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind umzusetzen.

3.8.3 Bei der Festlegung der Arbeitsschutzmaßnahmen sind die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG zu beachten, d. h. bauliche Schutzmaßnahmen haben gegenüber persönlichen Maßnahmen immer Vorrang.

3.8.4 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind vom Arbeitgeber auch die Arbeitsplätze mit gefährlichen Arbeiten bzw. die gefährlichen Arbeiten (d. h. Arbeitsplätze bzw. Arbeiten mit erhöhter oder besonderer Unfallgefahr) zu ermitteln und die hierfür notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen sowie deren Durchführung und Einhaltung zu gewährleisten.

3.8.5 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist – soweit noch nicht erfolgt – für die Anlage vor Aufnahme der Arbeit ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Es ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltung der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.

Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
- welche Bereiche entsprechend Anhang 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Zonen eingeteilt wurden und
- für welche Bereiche die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 der BetrSichV gelten.
- Die explosionsgefährdeten Bereiche sind aus Gründen der Veranschaulichung und besseren Handhabbarkeit in einem Ex-Zonen Plan zu dokumentieren.

- 3.8.6 Kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich in unter Erdgleiche oder geschlossenen Räumen gelegenen Arbeitsbereichen (z.B. Revisionsgrube, Ventilatorenraum, Kontrollgänge im Fermenter, u.a.) Gase in Gefahr bringender Menge (wie z.B. das im Biogas enthaltene erstickende Kohlendioxid oder giftiger Schwefelwasserstoff) ansammeln können, so sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten zu treffen (z.B. Gaswarneinrichtungen –Ex/Tox-, Zwangslüftung, o.ä.).
- 3.8.7 Die explosionsgefährdeten Bereiche sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Auf die Verbote des Rauchens, die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht ist hinzuweisen.
- 3.8.8 Rohrleitungen und Behälter, die Gefahrstoffe enthalten, sind so zu kennzeichnen, dass die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
- 3.8.9 Soweit erforderlich sind für die Beschäftigten schriftliche Betriebsanweisungen, die der Gefährdungsbeurteilung Rechnung tragen, zu erstellen und zugänglich zu machen.
- 3.8.10 Die auf der Anlage tätigen Beschäftigten sind vor Aufnahme der Arbeiten anhand der erstellten Betriebsanweisungen zu unterweisen. Diese Unterweisung ist mind. jährlich zu wiederholen und durch die Unterschriften der entsprechenden Beschäftigten zu bestätigen.
- 3.8.11 **Vor der erstmaligen Benutzung** von Arbeitsmitteln in explosionsgefährdeten Bereichen sind Überprüfungen nach Anhang 4 Abschnitt A, Nr. 3.8 BetrSichV von einer befähigten Person im Sinne der Technischen Regel für Betriebssicherheit TRBS 1203 (befähigte Person) durchzuführen. Sie dienen der Feststellung der Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung.
Ggf. ist die Überprüfung bei Änderungen an der Anlage erneut durchzuführen. Siehe die Ausführungen in der Technischen Regel für Betriebssicherheit TRBS 1201 Teil 1 (Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen). **Das Prüfprotokoll ist dem Gewerbeaufsichtsamt zeitnah zuzuleiten.**
- 3.8.12 Für die Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind. Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren.
- 3.8.13 **Vor der erstmaligen Nutzung** und nach einer wesentlichen Änderung darf die Anlage nur in Betrieb genommen werden, wenn eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) oder eine befähigte Person im Sinne der BetrSichV alle Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regeleinrichtungen in Verbindung mit der ATEX-Richtlinie (94/9/EG) und der Explosionsschutzverordnung (11. ProdSV) überprüft und deren ordnungsgemäßen Zustand bescheinigt hat (§ 14 BetrSichV). Die Überprüfung aller Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regeleinrichtungen in Ex-Bereichen ist wiederkehrend alle drei Jahre

durchführen zu lassen. **Das Prüfprotokoll ist dem Gewerbeaufsichtsamt zeitnah zuzuleiten.**

- 3.8.14 Persönliche Schutzausrüstung (z.B. umluftunabhängiger Atemschutz) und Rettungseinrichtungen (z.B. Hebezeuge, Rettungsgeschirr) sind bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.
- 3.8.15 Werden Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, so ist die Koordinierungspflicht aus § 8 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu beachten.
- 3.8.16 Alle Schächte und Luken sind gegen Hineinfallen zu sichern. Zudem sind alle Anlagenteile, die über Erdgleiche herausragen, mit einem Anfahrschutz zu versehen, wenn in deren unmittelbarer Nähe Kraftfahrzeugverkehr stattfindet.
- 3.8.17 Zum Schutz vor Absturz sind für Tätigkeiten z.B. auf den Behältern oder am Fahr- silo Absturzsicherungen, wie z.B. eine Umwehrung, anzubringen. Wird eine andere Maßnahme gewählt, so ist in der Gefährdungsbeurteilung die mindestens gleichwertige Wirksamkeit der getroffenen Maßnahme nachzuweisen.
- 3.8.18 Es sind Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume bereitzustellen. Verschmutzte Schutz- und Arbeitskleidung ist getrennt von der Straßenkleidung aufzubewahren. Idealerweise soll die Aufbewahrung in 2 Räumen erfolgen, die durch einen Waschraum mit Dusche verbunden sind.
- 3.8.19 Es sind Einrichtungen zum Reinigen von verschmutztem Schuhwerk (z.B. Fußmatten, Rost) und abwaschbarer Schutzkleidung (z.B. Waschanlagen für Stiefel und Schutzkleidung) zu installieren.
- 3.8.20 Ein Pausenraum oder –bereich ist zur Verfügung zu stellen. Am Arbeitsplatz darf nicht gegessen, getrunken und geraucht werden.

3.9 Pflichten nach der Baustellenverordnung

3.9.1 Vorankündigung

Für jede Baustelle ist eine Vorankündigung zu erstellen, wenn

- a) die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- b) der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage übersteigt.

Die Vorankündigung ist dem Gewerbeaufsichtsamt spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle zu übermitteln.

3.9.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Für das Bauvorhaben ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.

4. Auflagenvorbehalt

Weitere Nebenbestimmungen - auch in Abänderung und Ergänzung zu dieser Genehmigung - insbesondere zur Abwehr von Gefahren, Nachbarbeeinträchti-

gungen und aus Gründen des Arbeits-, Immissions-, Gewässer- und Naturschutz- sowie des Abfallrechts **bleiben vorbehalten**.

5. Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist,
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

6. Betriebseinstellung

Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Bad-Tölz-Wolfratshausen vorzulegen.

7. Kostenentscheidung

7.1 Die Firma WGV Recycling GmbH, Quarzbichl 12, 82547 Eurasburg, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

7.2 Die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird auf insgesamt 13.228,00 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 366,00 €.

Gründe:

I.

1. Verfahrensablauf

Die WGV Recycling GmbH betreibt am Standort eine Wertstoffsortier- und Kompostieranlage. Mit Schreiben vom 02.07.2013 beantragt die Betreiberin die Erweiterung der bestehenden Bioabfallkompostieranlage um eine Vergärungsstufe. Die Bioabfälle werden zukünftig zuerst der Vergärungsanlage zugeführt, in der durch Vergärung des Bioabfalls Biogas er-

zeugt wird. Der entstehende Gärrest wird anschließend der Kompostierung zugeführt. Das bei der Vergärung entstehende Biogas soll in einem Blockheizkraftwerk (BHKW) zur Stromerzeugung verbrannt werden.

Für dieses Vorhaben liegt bereits ein Vorbescheid vom 07.10.2011, AZ: 35-171-4.1 Eng, IA2011/0221 vor.

Im Zuge des Verfahrens holte das Landratsamt Stellungnahmen der Fachbehörden ein, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt sind. Dem Genehmigungsverfahren liegen folgende Stellungnahmen zugrunde:

- Gemeinde Eurasburg
Beschlussbuchauszug des Bau- und Umweltausschusses vom 29.07.2013
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
Stellungnahme vom 26.07.2013
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Stellungnahme vom 01.08.2013 (Bereich Landwirtschaft)
Stellungnahme vom 01.08.2013 (Bereich Forsten)
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim
Schreiben vom 08.08.2013
- im Landratsamt
- Stellungnahme Umweltschutzingenieurin vom 16.08.2013
- Stellungnahme Abfallrecht vom 23.07.2013
- Stellungnahme Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft vom 14.08.2013
- Stellungnahme Naturschutz vom 19.08.2013
- Stellungnahme des Kreisbauamtes vom 29.07.2013, Az. 22-IA 2011/0221
- Stellungnahme der Abteilung Humanmedizin vom 11.07.2013

Die vorgenannten Behörden bzw. Stellen stimmten der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Teil unter Benennung von Auflagen und Bedingungen zu.

2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:

a) Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Für die Vergärungsstufe wird eine Durchsatzleistung von 25.950 t/a bzw. 71 t/d beantragt. Die beantragten Änderungen umfassen im Wesentlichen die folgenden Anlagen und Einrichtungen:

- Errichtung einer Vergärungsstufe („Trockenvergärung“) mit einem liegenden Fermenter inklusive aller zugehörigen Nebenanlagen.
- Errichtung einer Entwässerungshalle mit den verfahrenstechnischen Aggregaten zur Entwässerung des Gärrestes.
- Errichtung eines Presswasserspeichers mit Biogasspeicher (Doppelmembrandach).
- Errichtung einer BHKW-Anlage mit einer elektrischen Leistung von 0,8 MW und einer Feuerungswärmeleistung von 2 MW einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen wie Gasreinigung, Verdichter und Notfackel.

- Anbindung der Ablufferfassung der Vergärungsanlage an das bestehende Abluftsystem der Tunnelrotte und an die Abluftreinigungsanlagen.
- Ausrüstung der bestehenden Tunnelkompostierung mit zusätzlichen Abluftwäschern zur verbesserten Abluftreinigung, um den Gärrest behandeln zu können.
- Sonstige Anbindungen an das bestehende Ver- und Entsorgungssystem.
- Errichtung einer Umwallung zur Abgrenzung der Rückhalteflächen.

Der Bioabfall und das Feinkorn des Grüngutes werden nach der mechanischen Aufbereitung in einen ca. 350 m³ großen Substratpuffer gefördert. Von hier aus wird das Material über einen Schubboden und eine Dosierschnecke kontinuierlich dem Fermenter zugeführt.

Anmerkung: Der Substratpuffer ist nicht Bestandteil des Antrages. Die Errichtung des Substratpuffers und die Gärgutförderstrecke von der zukünftigen Vergärungsstufe zur vorhandenen Tunnelrotte sowie die Erneuerung der mechanischen Aufbereitung wurden mit Schreiben der WGV Recycling GmbH vom 04.06.2013 nach § 15 BImSchG angezeigt.

Der Substratpuffer wird mit einer Folie oder mit Trapezblechen eingehaust und die Abluft abgesaugt und dem Abluftreinigungssystem zugeführt.

Das in der Bioabfallbehandlungsanlage anfallende Abwasser wird in einem ca. 10 m³ großen Vorlagebehälter gesammelt und wird zusammen mit dem festen Gärrest dem Fermenter zugeführt. Der Vorlagebehälter ist geschlossen und an das Abluftsystem angeschlossen.

Bei dem Fermenter handelt es sich um einen LARAN®-Trockenfermenter TF 1600 mit einem Flüssigkeitsvolumen von ca. 1.631 m³ (Pfpfenstromreaktor in horizontaler Bauweise mit Paddelrührwerken). Die mittlere Verweilzeit des Bioabfalls mit dem zurückgeführten Presswasser im Fermenter beträgt ca. 20 Tage. Im Rahmen des Vorbescheidsantrages wurde mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt abgeklärt, dass bei dieser Anlage eine hydraulische Verweilzeit im gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System von 150 Tagen hinsichtlich des Immissionsschutzes nicht notwendig ist.

Der Fermenter ist ausgelegt für einen thermophilen (50-55 °C) Betrieb. Die Beheizung erfolgt mit Heißwasser (Wärmenutzung BHKW). Die Einbringstutzen für Feststoff und Presswasser liegen unterhalb der minimalen Füllhöhe des Fermenters.

Der Fermenter ist ausgestattet mit einem Sicherheitsventil und zwei Berstscheiben.

Das Gärgut wird durch ein Vakuum aus dem Fermenter in einen Entnahmetank gefördert. Wenn der Füllstand des Entnahmetanks den maximalen Wert erreicht hat, wird die Abzugleitung geschlossen und es erfolgt ein Druckausgleich zum Lüftungssystem. Danach beginnt die Förderung des Gärgutes zur Entwässerungshalle in zwei Vorlagebehälter. Anschließend erfolgt die Entwässerung über Schneckenpressen. Das Presswasser wird in einem ca. 10 m³ großen Presswasserbehälter zwischengespeichert. Geregelt über den Füllstand wird das Presswasser dann in den Presswasserspeicher mit 5.000 m³ Fassungsvermögen gepumpt. Das Presswasser, das nicht für den Prozess benötigt wird, wird über einen Stutzen entnommen und der landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt. Der feste Gärrest wird über eine Förderspirale in die Aufbereitungshalle zur weiteren Behandlung zurückgebracht. Vor Einbringung in die Tunnelrotte wird der feste Gärrest mit Strukturmaterial vermischt. Das Material wird in der Tunnelrotte bis zu zwei Wochen aerob nachbehandelt. Anschließend erfolgt bei Bedarf eine überdachte Nachrotte.

Das im Fermenter und Presswassertank entstehende Biogas wird im Foliengasspeicher oberhalb des Presswasserspeichers gesammelt. Das Speichervolumen beträgt ca. 2.200 m³. Eine Gasspeicherreglung ist vorgesehen, d. h. dass die Leistung des BHKW über den Füllstand des Gasspeichers geregelt wird.

Das Biogas wird vor Zuführung zum Motor aufbereitet:

- Trocknung durch Kühlung und Kondensation des Wasseranteils im Biogas,
- Entschwefelung und Siloxan-Abtrennung durch einen zweistufigen Aktivkohlefilter.

Das BHKW wird als vorgefertigte Containeranlage ausgeführt, das alle dazugehörigen Nebenanlagen beinhaltet.

Bei einem Motorausfall oder einer sonstigen Betriebsstörung kann das Biogas über eine Notfackel abgeleitet werden. Die Fackel verfügt über einen separaten Verdichter und wird über ein Notstromaggregat versorgt.

An das Abluftsystem sind folgende Anlagenteile der Vergärungsstufe direkt oder indirekt angeschlossen:

- Entwässerungshalle (8.000 m³/h)
- Presswasserbehälter
- Vorlagebehälter für die Pressen
- Pressschnecken
- Austragsbehälter Fermenterabzug
- Abwasservorlagebehälter

Das bestehende Abluftsystem, an das die Anlieferhalle und die Bioabfallkompostierung angeschlossen sind ist für 90.000 m³/h Abluft ausgelegt. Die erfasste Abluft wird in zwei Stufen gereinigt:

1. Stufe: Saure Wäscher zur Reinigung von Staub und Ammoniak: Die Wäscher werden durch Zugabe einer Säure, z. B. Schwefelsäure mit niedrigem pH-Wert betrieben. Insgesamt werden 3 Wäscher nachgerüstet, die den bereits vorhandenen drei Abluftbefeuchtern (Kreuzstromwäscher) vorgeschaltet werden.
2. Stufe: Biofilter zur Geruchsminderung: Eine Kapazitätserweiterung der bestehenden Biofilteranlage (3 Einheiten) ist nicht erforderlich, da die Anlage für 90.000 m³/h ausgelegt ist, derzeit aber nur mit 70.000 - 80.000 m³/h belastet wird.

Anmerkung: Die Änderung der bestehenden Abluftreinigungsanlage ist nicht Bestandteil des Genehmigungsantrages, da die Planung noch nicht ausgearbeitet ist. Herr Angermann von der WGV Recycling GmbH hat darum gebeten, dies mit einer Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG nachholen zu dürfen. Die Auflagen zum Immissionsschutz für die Abluftreinigungsanlage werden in den Genehmigungsbescheid bereits mit aufgenommen.

b) Standort

Das Betriebsgrundstück der WGV Recycling GmbH befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich zwischen der St 2370 und der Loisach. Im Norden, Westen und Süden befinden sich forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Südwesten schließen sich landwirtschaftliche Flächen an.

Die nächstgelegene Bebauung liegt in nördlicher Richtung in ca. 600 m und in südwestlicher Richtung in ca. 690 m Entfernung zum Anlagenstandort.

II.

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen ist zum Erlass dieses Bescheides gem. Art. 1 Abs. 1 c Bayer. Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) i.V.m Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

1. Rechtsgrundlagen der Genehmigung

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder

in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung.

Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ergangen.

Die beantragte Vergärungsstufe bedarf nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 8.6.2.1 des Anhanges zur 4. BImSchV als „Anlage zur biologischen Behandlung,..., von nicht gefährlichen Abfällen,..., mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag“ der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Es handelt sich um eine IE-Anlage nach Art. 10 der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU.

Für das Vorhaben ist ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV i.V.m. § 16 BImSchG).

Das erforderliche Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des §§ 10, 16 BImSchG i.V.m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt. Die öffentliche amtliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung der Antragsunterlagen wurden bereits im Rahmen des Vorbescheidverfahrens durchgeführt, so dass im jetzigen Genehmigungsverfahren hierauf verzichtet wurde.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei Beachtung der unter Nr. 3 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen

- sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung zu § 7 BImSchG ergeben,
- und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungs- und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Auflagen entsprechen dem Stand der Technik; sie dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen. Bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgelegten Auflagen und Bedingungen wird – zur Gewährung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt – bestmöglich sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Nach § 3c Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 8.4.1 der Anlage 1 zum UVPG war durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierfür wurden entsprechende Angaben mit den Antragsunterlagen vorgelegt und von den betroffenen Fachstellen im Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen geprüft. Diese Vorprüfung ergab, dass im Wirkungsbereich der beantragten Anlage keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, auf Grund derer erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens zu erwarten wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

Die Androhung des Zwangsgeldes (Auflage 3.3.1) stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Da die Androhung des Zwangsgeldes einen Leistungsbescheid im Sinne des Art. 23 Abs. 1 VwZVG enthält, kann das Zwangsgeld beigetrieben werden, wenn die Zwangsgeldforderung fällig wird, ohne dass es hierfür eines gesonderten Verwaltungsaktes bedarf.

Auf die Festsetzung einer Sicherheitsleistung nach §§ 12, 17 BImSchG kann hier verzichtet werden, da die WGV Recycling GmbH ein Tochterunternehmen des Abfallwirtschaftsunternehmens des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen (AWU), eine Anstalt des öffentlichen Rechts, ist und hier kein Insolvenzrisiko besteht.

2. Befristung der Geltungsdauer

Die Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG. Gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG können die Fristen nach § 18 Abs. 1 BImSchG **auf Antrag aus wichtigem Grund** verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss **vor** Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung richtet sich nach Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenhöhe ergibt sich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus Art. 6 KG i.V.m. den unten aufgeführten Tarif-Nrn. des Kostenverzeichnisses (KVz) in der derzeit gültigen Fassung.

Bei der Ermittlung der Gebühren wurde der mit den Amtshandlungen verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller berücksichtigt. Ebenso wurden die Ergebnisse der Kosten-/Leistungsrechnung im Rahmen des Tölzer Steuerungsmodells der Ermittlung des Verwaltungsaufwands zugrunde gelegt (Art. 6 Abs. 2 KG).

Die Gebührenhöhe setzt sich gemäß nachfolgender Tabelle zusammen.

Gegenstand	Tarif-Nr. im KVz	Gebühr (€)
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. §16 Abs. 1 BImSchG	8.II.0/1.8.2.1, /1.1.1.2 Investitionskosten von 1.452.000 €	5.750,00
	zuzüglich 5 ‰ der 500.000 € übersteigenden Kosten, hier: 5 ‰ von 952.000 €	4.760,00
Erhöhung um je 75 % für	8.II.0/1.8.2.1 /1.3.1 i.V.m.	
- Ersetzung der Baugenehmigung	2.I.1/1.24.1.1.2 (2 ‰ der Baukosten) (Baukosten: 1.452.000 €)	2.178,00
- Zulassung einer Abweichung	2.I.1/1.30	40,00

Erhöhungen für		
- fachliche Stellungnahmen der Prüffelder Lärmschutz und Luftreinhaltung durch das umwelttechnische Personal des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen	8.II.0/1.8.2.1 /1.3.2	250,00
- wasserwirtschaftliche Prüfung Prüfung durch die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen	8.II.0/1.8.2.1 /1.3.2	250,00
Gesamtgebühr:		13.228,00

Die Auslagen werden aufgrund von Art. 10 KG erhoben. Es sind 366,00 € für die Begutachtung durch das Gewerbeaufsichtsamt angefallen. Die Nachforderung von Auslagen bleibt vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



Engesser-Schwarz

Hinweise

1. Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG beinhaltet diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch sonstige nach anderen Rechtsgebieten erforderliche Gestattungen, allerdings nur insoweit diese anlagenbezogen sind.
Genehmigungen, die auf persönlichen Voraussetzungen, z.B. Fachkunde, Zuverlässigkeit des Anlagenbetreibers abstellen, werden nicht erfasst.

2. Die Genehmigungsbehörde hat eine Schlussabnahme durchzuführen. Die geplante Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage sind daher dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, SG 35 Umwelt, rechtzeitig mitzuteilen.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen nach § 15 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
5. Eine Stilllegung der Anlage ist dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen unverzüglich mitzuteilen.